

Landeselternvertretung Thüringen:
Werner-Seelenbinder-Str. 7: 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Frau Dr. Christina Kindervater
Postfach 900483
99107 Erfurt

Freitag, 13. Juli 2018

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Hier: Anhörung

Sehr geehrte Frau Dr. Kindervater,

die Landeselternvertretung (LEV) Thüringen bedankt sich für die gewährte Fristverlängerung und nimmt zum Thüringer Schulgesetz nachfolgend Stellung.

Einleitung:

Der vorliegende Entwurf ist Ergebnis eines längeren und für die bisherige Bildungspolitik untypisch transparenten Meinungsbildungsprozess, der viele Akteure und Beteiligte einbezog.

Leider müssen wir feststellen, dass der Prozess der Neustrukturierung einerseits nicht die tatsächlichen Gegebenheiten und realistisch zu erwartenden Möglichkeiten der Ausstattung des Bildungssystems widerspiegelt und deshalb zum Scheitern verurteilt ist bzw. die bisher in Thüringen erreichte Qualität der Schulbildung ernsthaft gefährden wird.

Darüber hinaus fehlt es an einer konsequenten Ausrichtung an pädagogischen Erfordernissen. Vielmehr wird einem weiteren Spardiktat und damit einer Schulentwicklung nach Haushaltslage Rechnung getragen. Funktionierende Strukturen, insbesondere zur Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, werden weiter zerstört, ohne dass hierfür ein adäquater Ersatz geschaffen wird.

Die Landeselternvertretung stellt sich der Notwendigkeit, dass Schulstrukturen geprüft und ggf. auch im Wege gesetzgeberischer Eingriffe reformiert werden müssen, um zukünftig die bisherige Unterrichtsqualität zu erhalten, die katastrophalen Unterrichtsausfälle zu verhindern und endlich wieder in eine Situation zu kommen, die es erlaubt, schulische Bildung in Thüringen inhaltlich qualitativ weiterzuentwickeln.

Hierzu ist es neben der Zurverfügungstellung aller benötigten Ressourcen durch den Freistaat und die Schulträger unumgänglich, dass alle Akteure und Betroffenen an den Entscheidungen, Entwicklungen und Perspektiven beteiligt werden. Hieran fehlt es weiterhin. So wird der Elternwille weiterhin

ungenügend berücksichtigt, Schulträger werden zu wenig eingebunden und den Mitbestimmungsgremien vor Ort, insbesondere den Schulkonferenzen, zu wenig Kompetenzen eingeräumt. Es ist an der Zeit, dem Postulat der Schule im Sozialraum endlich auch die demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten zu eröffnen, die notwendig sind, um zukunftsfähig zu werden.

Wir fordern deshalb, die Anregungen, Vorschläge und Kritiken im Anhörungsverfahren ernst und zum Anlass zu nehmen, den dringend notwendigen Diskussionsprozess weiterzuführen, um damit zeitnah notwendige Prozesse so auf den Weg zu bringen, dass diese, gemeinsam getragen, nachhaltig zum Erfolg für Schule und damit unsere Kinder, aber eben auch für die Lehrer, letztlich jedoch für unser ganzes Land, führen können.

Darüber hinaus fordern wir, dass vor Verabschiedung eines Schulgesetzes die notwendigen Rahmenbedingungen, wie bspw. Anforderungen an den Schulbau oder die Finanzierung des Schülertransportes, geklärt sind und in verbindliche Regelungen gefasst werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre Schulpolitik in Thüringen haben gezeigt, dass ohne eine Klärung der wesentlichen Rahmenbedingungen jede noch so gut gemeinte Reform letztlich zur Verschlechterung der Situation an unseren Schulen führte.

Im Einzelnen:

1. Allgemein

Es wird angeregt, den Prozess einer faktischen Neuverabschiedung des SchulG zu nutzen, um die Paragraphen- und Absatzbezeichnungen anzupassen. Die im Zuge vorhergehender Änderungen eingeführten Zwischeneinschübe mit Buchstabenzusätzen sollten zu Gunsten einer durchgehenden Nummerierung überarbeitet werden.

2. Gemeinsamer Auftrag an die Schulen

§ 2 Abs. Satz 1 (neu) postuliert an alle Schulen den Auftrag zur Durchführung des Gemeinsamen Unterrichts. Damit richtet sich dieser auch an die Förderschulen. Die LEV begrüßt, dass hier ein seit langem vorgebrachter Vorschlag der Eltern, die umgekehrte Inklusion zu ermöglichen, aufgegriffen wird. Des Weiteren umfasst der Auftrag an alle Schulen den Unterricht, weshalb Förderzentren ohne Schüler dem nicht nachkommen können und somit keine Schulen darstellen.

§ 2 Abs. 4 (neu) wird insoweit ablehnt, als hier die Abschaffung der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) zur sonderpädagogischen Betreuung im Vorschulalter postuliert wird. Die SVE kann erst abgeschafft werden, wenn die individuelle Förderung flächendeckend und qualitätsgesichert durch Kitas gesichert ist. Auch hier muss gelten, was für die Förderschulen inzwischen eingestanden wird. Ohne entsprechende Strukturen geht fehlende Förderung zu Lasten der betroffenen Kinder. Es muss Qualität vor Quantität gehen!

3. Schularten

3.1 Gesamtschule

Die Einschränkungen zur Bildung von Gesamtschulen sind aufzuheben. Es handelt sich hierbei um eine bewährte und in ihren Strukturen klare Schulart. Sie ist deshalb in § 4 Abs. 1 als achte Schulart bedingungslos aufzunehmen. Gerade die geplanten Kooperationsmodelle erfordern die Gesamtschule, um sinnvoll - im Sinne alle Schulen unter einem Dach - Strukturen der Zusammenarbeit zu schaffen. Die Einschränkung, dass Gesamtschulen erst gebildet werden dürfen, wenn alle anderen Schularten vorhanden sind, ist im Kontext der geforderten

Kooperationsforderungen nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ließe sich dadurch vermeiden, dass zzt. bestehende Gemeinschaftsschulen unter falschem Etikett gebildet werden. Nach unserem Dafürhalten handelt es sich bei Gemeinschaftsschulen, mit ausschließlich den Klassenstufen 5 – 10, eher um integrative Gesamtschulen.

3.2 Grundschule

In § 4 Abs. 2 (alt) Satz 1 ist „; sie wird von allen Schülern gemeinsam besucht“ zu streichen. Zum einen widerspricht dies den Bestimmungen zur Gemeinschaftsschule. Darüber hilft auch nicht § 4 Abs. 4 letzter Satz hinweg, wonach Gemeinschaftsschulen das Angebot der Schulart Grundschule mit abdecken. In zutreffender grammatikalischer Auslegung der Norm beschreibt „Angebot“ die inhaltliche Anforderung, nicht aber die Schulart. Zum anderen steht dies im Widerspruch zu den Notwendigkeiten einer sonderpädagogischen Beschulung an Förderschulen im Vorschulalter und in der Primarstufe.

3.3 Gemeinschaftsschule

3.3.1 Gemeinschaftsschule nur mit Klassen 1 – 12

Die Abs. 5 und 6 alt sind ersatzlos zu streichen. Eine Gemeinschaftsschule, die nicht die Klassenstufen 1 bis 12 umfasst, entspricht nicht den Anforderungen an ein längeres gemeinsames Lernen und wird nicht der Forderung nach einem entsprechenden Konzept gerecht. Nach unseren Erfahrungen und Einschätzungen funktionieren ausschließlich Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen 1 - 12 umfassen. Für alle anderen Konstruktionen bestehen mit den Schularten Gymnasium und Gesamtschule ausreichende Organisationsformen. Sollte man an der verfehlten Vorstellung einer Torso-Gemeinschaftsschule von Klassenstufe 5 – 10 festhalten wollen, so ist die Lehrerzuweisung an den Gesamtschulen denen der Gemeinschaftsschulen anzupassen.

Aus dem gleichen Grund wird die geplante Änderung des Abs. 6 abgelehnt. Aus der Gesetzesbegründung zur Änderung des Abs. 6 geht klar hervor, dass man auch weiterhin die Bildung von Gemeinschaftsschulen mit der Brechstange zu Lasten der anderen Schularten, insbesondere der Regelschulen, vorantreiben will. Die Abschaffung der bisherigen Mindestvoraussetzung, die Klassen 1 – 10 zu umfassen, wird mit „Widerständen“ bei der Schaffung von Gemeinschaftsschulen begründet. An einer Reflexion der wissenschaftlichen Begleitung, mithin an pädagogischen Überlegungen, fehlt es. Eine Gemeinschaftsschule mit den Klassen 5 – 10 dann noch mit dem Prinzip des längeren gemeinsamen Lernens in Verbindung zu bringen, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Müssen die Schüler doch gleichwohl sowohl nach Klasse 4 als auch spätestens nach Klasse 10 die Schule wechseln. Eine Rechtfertigung für den höchsten Lehrereinsatz an solchen Gemeinschaftsschulen ist damit jedenfalls nicht gegeben; die zu erwartenden einschneidenden Eingriffe an anderer Stelle sind nicht mehr nachzuvollziehen. Insoweit vermeintlich unüberbrückbare Widerstände vorhanden sind, sind diese zu analysieren und, sollten sie unberechtigt sein, zu beseitigen. Akzeptanz durch obrigkeitliche Eingriffe wird nicht zu erreichen sein.

Darüber hinaus gibt es auch unter den neu angedachten Kooperationsmöglichkeiten keinen erkennbaren Grund, die Gemeinschaftsschulen von der Verpflichtung, spätestens 10 Jahre nach Gründung den Primarbereich zu umfassen, zu befreien. Es sollte erwartet werden, dass auch die Gemeinschaftsschulen durch entsprechende Kooperationen die notwendige Zahl an Grundschulen integrieren können.

§ 6a sollte in § 7 umbenannt werden, die nachfolgenden Paragraphen entsprechend angepasst werden. Es erscheint an der Zeit, die Gemeinschaftsschule auch optisch aus ihrem Sonderstatus herauszuholen und deutlich zu machen, dass es sich um eine gleichberechtigte Schulart handelt.

3.3.2 Entstehung von Gemeinschaftsschulen

Die bisherigen Bestimmungen zur Gründung einer Gemeinschaftsschule werden dahingehend erweitert, dass diese nunmehr durch Schulartänderung auch im Verbund mit einem Förderzentrum entstehen können.

Hieraus folgt, dass bei Gründung einer Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung auch ein Förderzentrum aufgelöst werden kann bzw. dann in der neuen Gemeinschaftsschule aufgeht. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass dann die Aufgabenerfüllung eines Förderzentrums für die Netzwerkschulen weiter regional gewährleistet bleiben muss.

Wie dies geschehen soll bleibt unklar. Soll dies dann ein anderes Förderzentrum übernehmen? Steht dann die neue Gemeinschaftsschule dafür ein? Hierfür wäre dann jedoch eine entsprechende Beschreibung der Gemeinschaftsschulen als Förderzentren im Gesetz zu verlangen.

Gemeinschaftsschulen ohne Grundschul- und gymnasialen Oberstufenteil stellen keine Gemeinschaftsschulen dar. § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 6 Abs. 3 Sätze 4 und 5 sind zu streichen.

In § 13 Abs. 6 Satz 4 (neu) sind die Worte „Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 1“ zu ersetzen. Es handelt sich möglicherweise um einen redaktionellen Fehler.

Für ausgesprochen bedenklich wird unter den geplanten Rahmenbedingungen zu Schulgrößen etc. ein Letztentscheidungsrecht des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums, ggf. auch gegen den Willen des Schulträgers, gesehen.

In diesem Zusammenhang ist vielmehr regelnd aufzunehmen, dass dem Konzept ein Nachweis über vorhandene oder rechtzeitig zu schaffende, verbindliche und durch Haushaltsmittel abgesicherte räumliche und sächliche Ausstattung zur Erfüllung des Schulkonzeptes durch den Schulträger beizufügen ist.

Des Weiteren darf die Entscheidung des Schulministeriums, so diese gleichwohl weiter ermöglicht wird, nicht lediglich unter Berücksichtigung des Schulnetzplanes erfolgen. Die Veränderung der vorhandenen Schullandschaft durch Änderung des vorhandenen Angebots an Schularten stellt einen tiefen Eingriff in kommunale Selbstverwaltung und die Lebenswirklichkeit von Schülern, Eltern und Lehrern dar.

Die geplanten Restriktionen für den Bestand von Schulen werden sehr schnell die Schullandschaft, insbesondere im ländlichen Raum, verändern. Der Druck zu Schulschließungen und Kooperationen wird Folgen haben. Die Änderung des Schulangebotes wird bei allen Schulen, insbesondere bei Wahlschularten zu veränderten Schülerströmen führen. So steht zu befürchten, dass bei wohnortnahem Angebot ausschließlich durch Gemeinschaftsschulen die Nachfrage nach Gymnasien wachsen wird. Gleiches trifft auf die geplante Eröffnung der Umwandlung von Förderzentren zu Gemeinschaftsschulen zu. Insgesamt hat zukünftig mehr denn je jede Änderung der Schulart einer Schule Auswirkungen auf alle anderen Schulen, da diese zukünftig viel enger vernetzt sind, allein bereits durch die Organisation des Schülertransportes. Insoweit darf eine Veränderung an der durch Schulnetzpläne verbindlichen Regionalstruktur nicht durch ministerialen Verwaltungsakt erfolgen.

Vielmehr bedarf es vorher der Anpassung des zugrundeliegenden Schulnetzplanes mit einem förmlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren.

3.4 Regelschule

§ 6 Abs. 5 (neu) erscheint widersprüchlich. Neben dem bisherigen Begriff der Praxisklasse wird nunmehr der Praxisunterricht zusätzlich eingeführt. Der Unterschied wird nicht erläutert. Handelt es sich dann um einen Kurs? Ebenfalls unklar bleibt, warum weiterhin der Leiter der aufnehmenden

Schule hierüber entscheidet. Ist daraus zu entnehmen, dass immer ein Schulwechsel stattzufinden hat? Oder kann der Unterricht auch an der bisherigen Regelschule angeboten werden?

§ 6 Abs. 5a sollte in Abs. 6 umbenannt werden und die folgenden Absätze entsprechend weiterentwickelt werden.

In § 6 Abs. 8 ist eine Regelung aufzunehmen, dass der Übertritt vom Gymnasium in die Klassenstufe 10 der Realschule auch noch möglich ist, wenn die Versetzungsvoraussetzungen in Klassenstufe 11 nicht erreicht wurden. In einem solchen Fall sollte die Möglichkeit bestehen, die Klasse 10 der Realschule zu besuchen und dort den Abschluss zu erlangen.

3.5 Reformpädagogische Gemeinschaftsschule

Die Neufassung des § 4 Abs. 8 ist abzulehnen. Der Gesetzesbegründung kann entnommen werden, dass der bisherige Modellversuch einer Jenaplangeinschaftsschule nunmehr in die Regelmäßigkeit übernommen werden soll, wogegen nichts einzuwenden ist. Der Begriff „bestimmter reformpädagogischer Konzepte“ ist völlig unbestimmt. Gepaart mit einer alleinigen, nicht überprüfbaren ministerialen Genehmigungskompetenz wird hier ein Höchstmaß an Beliebigkeit erreicht.

Erforderlich ist es vielmehr, den Begriff eines „reformpädagogischen Konzepts“ genau zu definieren. Ist dies geschehen, muss ebenfalls definiert werden, welches Konzept – weil ja nur bestimmte, d. h. eben gerade nicht alle – dann als genehmigungsfähig angesehen werden soll. Sollte, wie bei wohlwollendem Lesen anzunehmen sein könnte, ausschließlich Jenaplan gewollt sein, dann sollte dies auch klar im Gesetz formuliert werden. Jeder andere „reformpädagogische“ Ansatz müsste dann zur Berücksichtigungsfähigkeit das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Ob allerdings eine solche Einschränkung höherrangigem Recht entspricht, obliegt keiner Prüfung durch die LEV.

Im Ergebnis bedarf es der geplanten Bestimmung nicht. Alle bekannten neuen oder sogenannten reformpädagogischen Konzepte, egal ob radikal anders (Anders wovon eigentlich, wenn bereits heute fast alles möglich ist?) oder nur nuanciert abweichend von bisher Geübtem (Wann ist bei Schulen mit Profilbildung eigentlich etwas so anders, dass es nicht mehr vergleichbar sein soll?), können in den bisherigen Schularten abgebildet werden. Die Möglichkeit von Modell- und Erprobungsverfahren ist ausreichend, um eine ggf. notwendige Anpassung an die vorgegebenen Strukturen zu ermöglichen.

Letztlich ist dabei auch nicht außer Acht zu lassen, dass es sich hierbei um die Einführung des G9, also des Abiturs nach 13 Klassen an den Gemeinschaftsschulen handelt. Zum einen ist zu beachten, dass alle Gemeinschaftsschulen bereits von Gesetzes wegen besondere pädagogische, mithin im weiten Sinne reformpädagogische Konzepte umsetzen. Beachtet man dann noch den Lehrerzuweisungsschlüssel ab Klasse 9 an den Gemeinschaftsschulen, der zwischen dem geringeren für Schüler, die zum Abitur geführt werden sollen, und dem höheren für Schüler, die zum Haupt- oder Realschulabschluss geführt werden sollen, dann erschließt sich die dahinterstehende Interessenlage, die zwangsläufig zu einem Regelabitur in Klasse 13 führen wird.

Der Ansatz des Gesetzgebungsverfahrens, durch effektivere Schulstrukturen einen effektiveren Lehrereinsatz zu erreichen, wird geradezu konterkariert.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Gesetzesbegründung Nr. 7 b), dass es sich bei den Schulen, die der Gesetzgeber im Blick hat, um Schulen handeln soll, in denen alle Schüler zuerst den Haupt- oder Realschulabschluss anstreben, um danach ggf. die Thüringer Oberstufe zu absolvieren.

Das besondere Konzept des längeren gemeinsamen, binnendifferenziert anspruchsebenenübergreifenden Lernens einschließlich gymnasialer Bildung, welches zwingend für Gemeinschaftsschulen vorgeschrieben ist, kann hier nicht mehr erkannt werden. Dies wird noch

dadurch unterstrichen, dass Schülern an diesen Schulen der Übergang an ein Gymnasium oder einen gymnasialen Bildungsgang nach Klassenstufe 9 verwehrt ist.

Bereits heute ist auch Schülern der Gemeinschaftsschulen, die der Anspruchsebene Realschule folgten, nach erfolgreichem Realschulabschluss der Zugang zum Gymnasium oder der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule möglich.

Auch eine Konzeption dieser Schulen des jahrgangsübergreifenden Unterrichts, führt nicht zur Notwendigkeit einer Sonderregelung für Gemeinschaftsschulen, da § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulO die möglichen Organisationsformen für klassenstufen-, klassen-, kurs- und fächerübergreifenden Unterricht für alle Schularten vorsieht, weshalb eine entsprechende Streichung des bisherigen § 6 Abs. 1 letzter Satz vorgesehen ist (vgl. Begründung zu Nr. 6 lit. a).

Mithin bedarf es keiner eigenen gesetzlichen Regelung!

Sollte die Landesregierung G9 einführen wollen, so ist dies klar zu formulieren und nicht durch die Hintertür zu versuchen.

3.6 Förderschulen

Die Neufassung des § 4 Abs. 11 wird abgelehnt.

3.6.1 Förderschulen

Es ist eine klare Trennung von Förderschulen und Förderzentren vorzunehmen. Dem Begriff der Schule immanent ist der Unterricht. Dies setzt das Vorhandensein von Schülern voraus.

Auch bei sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen muss bei Notwendigkeit oder auf Wunsch der Eltern die Beschulung an einer Förderschule möglich sein. Es handelt sich um sonderpädagogischen Förderbedarf, der einer gezielten sonderpädagogischen Unterstützung bedarf. In Abhängigkeit der Bedarfe des Kindes und der Bedingungen an einer Grundschule kann nicht nachvollzogen werden, dass in jedem Fall eine ausreichende Förderung im Grundschulunterricht an einer Grundschule gewährleistet ist. Die Erfahrungen der LEV aus Elterngesprächen und im Ombudsrat Inklusion belegen, dass bei Ausschluss der Begutachtung und Förderbeschulung der Druck entsteht, diese Kinder dem Förderbedarf geistige Entwicklung zuzuordnen. Dies ist weder im Interesse der Kinder noch der Gesellschaft.

3.6.2 Förderzentren

§ 7a Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 1 Satz 5 sind zu streichen. Des Weiteren ist der Begriff der Förderzentren generell zu entfernen.

Nimmt man die Überlegungen des Entwurfs zu den Förderzentren auf, ergibt sich für deren Gestaltung folgendes Bild:

An einer zentralen Stelle sitzt ein Koordinator, der Informationen mit den anderen Schulen austauscht, den Lehrereinsatz ausschließlich an anderen Schulen plant und diese dorthin schickt.

Die fahrenden Sonderpädagogen werden nicht Lehrer der Schule oder Schulen, an welchen sie tätig werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit ein Einsatz zur Unterrichtsabsicherung ausscheidet. Sie werden mithin nicht im Wege der Abordnung tätig. Überhaupt ist das zugrundeliegende dienstrechtliche Konstrukt unbekannt. Was ist dann der Dienstort der Sonderpädagogen - alle angeschlossenen Schulen?

Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass Förderzentren ohne Schüler nichts Anderes darstellen als die bisher dem Schulamt zugewiesene und vom Land bezahlte fachliche Koordinierungsstelle und Lehrereinsatzzentrale. Es handelt sich somit um eine ausschließliche Aufgabe des Landes, die von den jeweiligen Schulämtern wahrzunehmen ist. Dies hat mit Schulen in kommunaler Trägerschaft nichts zu tun und ist deshalb abzulehnen.

Die Aufgaben, die den Förderzentren ohne Schüler verbleiben, könnten bereits heute durch das Land geleistet werden. Ggf. notwendige Rechtsänderung sind nicht im SchulG, sondern vielmehr in den Bestimmungen und Gesetzen zur Lehrerbeschäftigung zu suchen.

3.6.3 Schulvorbereitende Einrichtungen

Die frühkindliche Förderung an den schulvorbereitenden Einrichtungen ist zu erhalten. Hierzu hat jede Förderschule entsprechende Angebote zu unterbreiten, wenn eine adäquate Förderung in Kindertagesstätten nicht gewährleistet werden kann.

Die neben den Förderschulen zusätzlich bildbaren Förderzentren als Einrichtungen der Förderung der Schulqualität und des Lehrkräfteeinsatzes sollen verpflichtet werden, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kindertagesstätten zu unterstützen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf entsteht i. d. R. nicht plötzlich (es sei denn Unfall oder Krankheit). Eine frühzeitig gesicherte sonderpädagogische Förderung nach wissenschaftlichen Standards kann hierbei zu wesentlichen Fortschritten bis hin zum Wegfall der Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung führen.

4. Inklusion

Der Gesetzesentwurf ist weiterhin vom bisherigen Willen der regierenden Parteien bestimmt, dem Gemeinsamen Unterricht Vorrang einzuräumen und letztendlich nach entsprechender Übergangszeit die Möglichkeit der Beschulung an Förderschulen abzuschaffen.

Neben dem Erhalt der Förderschulen als Orte sonderpädagogischen Unterrichtes sind Vorgaben an die Schulorganisation und –bauten sowie Ressourcen zu formulieren, die zukünftig eine bedarfsgerechte Förderung an allgemeinen Schulen sichern. Hieran fehlt es bisher.

Bei der Entscheidung zum Lernort sind sowohl der Förderbedarf, die bestehenden Voraussetzungen für dessen Erfüllung und letztentscheidend der Elternwill zugrunde zu legen.

4.1 Besondere Unterrichtsformen

In § 7a Abs. 5 Satz 3 ist klarstellend aufzunehmen, dass der Verweis auf die besonderen Unterrichtsformen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 an Stelle einer Beschulung an einer Förderschule nur im Einverständnis mit den Eltern erfolgen darf.

4.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, besteht ein Rechtsanspruch auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen mindestens ab Klasse 1, wie nachfolgend ausgeführt wird, bereits zuvor. Die Verweigerung der Förderbedarfsfeststellung und damit einhergehend die verbindliche Festlegung der Fördermaßnahmen während der Grundschulzeit wird als staatliche Unterlassung angesehen. Die dem einzelnen Kind zur Verfügung gestellte Förderung ist ungenau und beliebig.

4.3 Antragstellung/Gutachten/Lernort

4.3.1 Antragstellung

4.3.1.1 Vorschule

Es ist die Möglichkeit zu schaffen, eine Begutachtung bereits vor Schuleintritt für die sonderpädagogische Förderung an einer Kindertagesstätte zu schaffen. Sonderpädagogische Förderung muss so früh wie möglich einsetzen. Sie muss zielgenau erfolgen, um Erfolg zu haben. Im Rahmen der Begutachtung sind die notwendigen Fördermaßnahmen festzulegen und zu prüfen, ob diese an einer Kita gewährleistet werden können. Ist dies nicht der Fall, muss eine Förderung an einer SVE an einer Förderschule als Einrichtung mit Kindern weiterhin möglich sein, da die Träger von Kitas nicht verpflichtet werden können, diese zu schaffen und Kinder aufzunehmen.

4.3.1.2 Fristen

Es ist eine Bearbeitungsfrist zur Erstellung des Gutachtens zu bestimmen. Für den Fall, dass diese nicht eingehalten werden kann, bestimmen die Eltern den Lernort und die zur Verfügung zu stellende Förderung.

4.3.2 Inhalt des Gutachtens

In § 8a Abs. 2 ist zusätzlich aufzunehmen, dass das Gutachten verbindliche Festlegungen zum Förderbedarf und zusätzlich zu den notwendigen Fördermaßnahmen, zu den baulichen und sonstigen Rahmenbedingungen zu treffen hat.

4.3.3 Lernortzuweisung

In § 8a Abs. 3 ist zu ergänzen, dass zu schaffende Voraussetzungen bis zur Wirksamkeit der Lernortzuweisung erfüllt sein müssen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dies nicht immer gegeben war. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, scheidet ein Lernort aus – die Zuweisung dorthin darf nicht erfolgen.

4.3.4 Steuergruppe

Die Steuergruppen beim Schulamt sind verbindlich zu bilden und in jede Entscheidung zum Lernort einzubeziehen. Die Träger der weiteren Sozial- und Unterstützungsleistungen sind zwingend mit einzubeziehen. Vor Lernortzuweisung sind die notwendigen Begleitmaßnahmen, z. B. Transport und Schulbegleitung, verbindlich abzustimmen. Nach den bisherigen Erfahrungen fehlt es allzu oft daran. Es erfolgen Lernortzuweisungen, ohne dass der Umfang der Schulbegleitung geklärt ist. Insbesondere die Abgrenzung von unterrichtsbezogenen Hilfsleistungen, die als Bildungskosten getragen werden müssen, und Teilhabeunterstützungen, die durch die Sozialleistungsträger zu erbringen sind, sind im Vorfeld verbindlich zu regeln.

4.3.5 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Aufgrund der Trag- und Eingriffswerte der Lernortzuweisungen sowohl für die Betroffenen als auch die Schulträger, sind die in § 8a Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen unter Einbeziehung der zuständigen Gremien des Landtages und der für die Schulträger zuständigen Ministerien zu erlassen.

5. Schulträger

5.1 Übertragung Schulträgerschaft an ehemals kreisfreie Städte

§ 13 Abs. 3 (neu), welcher die Übertragung der Schulträgerschaft von Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in kreisfreien Städten, wenn diese zukünftig eingekreist werden, ermöglicht, wird nicht nachvollzogen.

Zum einen wird hier möglichen Gebietsreformen vorgegriffen. Zum anderen ist nicht nachzuvollziehen, dass hier die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 als gegeben vorausgesetzt werden. An einer generell bestehenden ausreichenden finanziellen Leistungskraft dürften nicht erst seit Gera berechnete Zweifel bestehen. Insoweit kann die bisherige Regelung des Abs. 2, wenn man kreisfreien Städten die Möglichkeit der Schulträgerschaft übertragen will, um Gymnasien ergänzt werden. Jedoch ist dann sicherzustellen, dass die Schulnetzplanung gleichwohl mindestens den gesamten Landkreis umfasst.

5.2 Förderzentren

Siehe 3.6.2

5.3 Bildung Gemeinschaftsschulen

Siehe 3.3.2

5.4 Schulbezirke – Zuweisungen

Es ist klarzustellen, dass, wenn eine nächstgelegene Schule, einschließlich eines Gymnasiums, nicht aufnahmefähig ist, oder ein anderer Lernort zugewiesen wurde, die Schülerbeförderungskosten einschließlich notwendiger Mehrkosten zu übernehmen sind.

An einer solchen Regelung fehlt es bisher.

§ 15 a Abs. 5 (neu) muss klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass dies auch gilt, wenn aufgrund der Vorgaben zur Klassenbildung keine neuen Klassen gebildet werden können.

In § 15a Abs. 7 (neu) fehlt es an einer Regelung, wie verfahren wird, wenn keine Schule mit altersangemessenem Schulweg gefunden wird.

Es kann nicht nachvollzogen werden, welche weiteren Einzelheiten zur Festlegung von Aufnahmekapazitäten im Zuständigkeitsbereich des Schulministeriums zu treffen wären, die nicht bereits durch die Bestimmungen der Schul- und Klassengrößen sowie des Schulnetzplans getroffen wurden.

6. Ganztagschulen/Außerschulische Angebote

§ 1 Satz 3 erster Halbsatz (neu) wird abgelehnt. Danach werden Schüler und Eltern im Primarbereich an gebundenen Ganztagschulen zukünftig schlechter gestellt. Sie hätten ausweislich der Gesetzesbegründung aufgrund der KMK-Definition für Ganztagschulen, die durch die Gesetzesbegründung ausdrücklich übernommen wird, keinen täglichen Betreuungsanspruch, sondern nur noch für 3 Tage wöchentlich.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass im Primarbereich Ganztagschulen, die kein vollständiges Betreuungsangebot nach Satz 1 zur Verfügung stellen, nur dann möglich sind, wenn ein ausreichendes Angebot von Schulen mit einer solchen Betreuungszeit daneben vorhanden ist und von den Eltern gewählt werden kann.

Es ist klarzustellen, wer die Kosten für die außerschulischen Angebote trägt bzw. welche Kosten vom Land übernommen werden. Bisher kann dem Gesetz nur eine Drittmittelfinanzierung entnommen werden.

7. Migration

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass eine Zurückstufung wegen fehlender Deutschkenntnisse nicht möglich sein soll. Dies lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen. Darüber hinaus ist es auch nicht sinnvoll. Voraussetzung, dem Unterricht folgen zu können, sind nun einmal ausreichende Sprachfähigkeiten.

8. Schülerfirma

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass durch die aktive Beteiligung am Wirtschaftsmarkt Steuerpflichten entstehen. Darüber hinaus sind Einnahmen und Verluste durch die Schule zu vereinnahmen bzw. zu tragen. Hierüber besteht nach unserer Wahrnehmung bisher keine ausreichende Klarheit an den Schulen.

9. Eltern

Der neu aufgenommene § 31 Abs. 1 Satz 3 ist zu ändern.

Er kollidiert mit den übrigen Regelungen zur Elternmitwirkung und verhindert insbesondere an Berufsschulen eine Elternmitwirkung.

Volljährige Schüler sind nach der vorgesehenen Bestimmung sonst wahlberechtigt zur Elternvertretung. So bestehen dann die Elternvertretungen an Gymnasien und Berufsschulen aus Schülern und Eltern oder volljährige Schüler können sowohl Mitglied einer Schüler- und einer Elternvertretung sein – ein Kommentar hierzu erübrigt sich.

Die Berichtspflicht des § 31 Abs. 3 bei volljährigen Schülern bis zum 21 Lebensjahr hat gegenüber den Eltern gerade bei volljährigen Schüler zu erfolgen. Werden aber volljährige Schüler als Eltern gewertet, erfolgt der Bericht gegenüber dem volljährigen Schüler!

Vorschlag:

Es ist ein weiterer Satz anzufügen:

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz ausdrücklich nichts Anderes regelt, für Gremien und Organe der Mitwirkung und Mitbestimmung.

10. Schulleiter

§ 33 Abs. 2 ist dahingehend zu ersetzen, dass die Besetzung von Schulleiterposten nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen darf. Der Schulkonferenz ist ein Vetorecht einzuräumen. Auch ein Wahlverfahren ist denkbar.

Jedenfalls wurde in der Vergangenheit bewiesen, dass eine Besetzung gegen den Willen von Eltern, Schülern und Lehrern, die durch die Schulkonferenz vertreten werden, und des Schulträgers dessen

Vermögensverwaltung er wahrnimmt, zu unlösbaren Konflikten führen kann. Dies gilt es zu vermeiden.

Auch die Legitimation der Besetzung durch sogenannte Versorgungsfälle wird abgelehnt, da hier das Prinzip der Bestenauslese verlassen wird.

Dass durch das Erreichen eines Dienstpostens nicht zwingend auch die Eignung bewiesen ist, wurde bereits durch Peter J. Laurence wissenschaftlich nachgewiesen.

11. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit (§ 35a neu) ist als schulische Pflichtaufgabe zu normieren und unabhängig von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu finanzieren.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung, die den bestehenden Gegebenheiten entspricht, ist nicht geeignet, notwendige Sozialarbeit an den Schulen zu gewährleisten.

Schulsozialarbeit geht über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Sie ist gerade nicht nur auf ein einzelnes Individuum gerichtet. Vielmehr soll sie beratend für Schulleitung, Lehrer, Schüler und Eltern tätig werden. Dabei wird sie einzelfallbezogen und vor allem allgemein systematisch in der Schule wirksam.

12. Schulkonferenz

12.1 Elternmitwirkung an Berufsschulen

In § 38 Abs. 1 (neu) ist Satz 7: „An Schulen mit überwiegend volljährigen Schülern besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler.“

Ist wie folgt zu ändern:

„Am Kolleg besteht die Schulkonferenz aus drei Vertretern der Lehrer und drei Vertretern der Schüler.“

Die bisherige Regelung schloss in der überwiegenden Zahl der Berufsschulen die Eltern von der Schulkonferenz aus. Die Schulkonferenz ist das wichtigste demokratische Mitbestimmungsgremium an Schulen. Erfolgreiche Schule setzt das gemeinsame Agieren aller Beteiligten voraus. Auch und gerade in der Berufsausbildung wird der Erfolg wesentlich durch den familiären Rückhalt mitbestimmt. Ein genereller Ausschluss der Eltern minderjähriger und volljähriger Kinder bei der Mitwirkung und Mitbestimmung ist hinsichtlich der Eltern minderjähriger Kinder nicht zu rechtfertigen und führt im Übrigen zu einer Verarmung des Demokratieortes Schule und einer Verhinderung von Akzeptanz und Unterstützung (vgl. auch Ziff. 11).

13. Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

In § 40b Abs. 2 und 3 ist die Regelmäßigkeit der Durchführung interner und externer Evaluationen festzuschreiben und möglichst spätestens 3 Jahren erfolgen. Alle 30 Jahre ist auch regelmäßig.

Ein engeres Raster bzw. eine höhere Frequenz ist dabei möglich und richtet sich nach den Erfordernissen der konkreten Schule.

Des Weiteren handelt es sich bei der eigenverantwortlichen Schule um wesentliche, die Schüler, Lehrer und Eltern unmittelbar berührende Profilbildungen. Insoweit ist sowohl für die Profilbildung als auch die Durchführung die volle Mitbestimmung der Schulkonferenz zu verankern. Die bisherigen Informationspflichten gegenüber der Schulkonferenz reichen nicht aus.

14. Schulnetzplan

14.1 Aufstellung - Planungsverfahren

Zu Recht obliegt die Schulnetzplanung den kommunalen Körperschaften. Zum einen ist dies Ausdruck verfassungsrechtlich geschützter kommunaler Selbstverwaltung, zum anderen sind die Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Sozialraumanforderungen vor Ort zielgenauer als durch landeszentrale Entscheidungsträger zu treffen.

Dem gegenüber steht die Verantwortung des Freistaates für die Schulbildung in Thüringen. Dabei ist ein ausgewogenes und umfassendes Angebot an Schulen Voraussetzung für Bildungsgerechtigkeit. Die Chancen auf Bildung (Zugangs- und Abschlussgerechtigkeit) dürfen nicht von den wirtschaftlichen und politischen Interessen und Leistungsfähigkeiten der Schulträger abhängen.

Schulnetzpläne stellen bindende Vorgaben für Schulträger als auch für das Land dar. Von ihnen darf nicht abgewichen werden. Vielmehr müssen sie hinreichend bestimmt sein, da sich aus ihnen die Verpflichtungen des Schulträgers zum Unterhalt der Schulen und des Landes für die Zurverfügungstellung von Personal ergeben. Diese Verbindlichkeit wird derzeit nicht hinreichend gelebt. Allzu oft wird von den Schulnetzplänen hinsichtlich der Schulstandorte und Schulgrößen abgewichen. Es sind Bestimmungen in das Schulgesetz aufzunehmen, die den Grad der Verbindlichkeit und die Voraussetzungen für ein vorübergehendes Abweichen klar regeln.

Des Weiteren sind die Mindestanforderungen an die Aufstellung und Änderung von Schulnetzplänen im Gesetz selbst und nicht durch Ministerialverordnung zu regeln. Dies gilt bereits deshalb, da das für Bildung zuständige Ministerium auch Kontroll- und Genehmigungsbehörde für die Aufstellung und Umsetzung der Schulnetzplanungen ist.

Es ist insbesondere ein Beteiligungsrecht der Schüler- und Elternvertretungen bei der Erstellung von Schulnetzplänen gesetzlich zu verankern.

Es ist schlicht inakzeptabel, dass jedes Bebauungsplanverfahren höhere Anforderungen an die Beteiligung der Betroffenen stellt als ein Schulnetzplan, der regelmäßig in seiner regionalen Gestaltungswirkung weit über einen Bebauungsplan hinausgeht.

14.2 Mindestzügigkeit, Schülermindestzahlen und Schulgröße

14.2.1 Allgemeine Vorbemerkung

Die Vorgaben zu Schulgrößen stellen primär eine Vorgabe für die Schulnetzplanung dar. Hier sind sie zu beachten. Schulen, die im Laufe der Geltung eines Schulnetzplanes Veränderungen erfahren, dürfen nicht geschlossen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Auch Bildungen von Kooperationen sind im Schulnetzplan zu verankern, da sie über die jeweils beteiligten Schulen hinaus immer auch Auswirkungen auf andere Schulen, mithin die Schullandschaft insgesamt und regelhaft über die Schulbezirke hinaus haben. Ungesteuerte Dominoeffekte müssen verhindert werden.

Änderungen bedürfen deshalb immer der Herbeiführung einer angepassten Schulnetzplanung. Hierzu sind die Betroffenen zu beteiligen (vgl. 16.1).

Für die Dauer der durch das Schulministerium geprüften und genehmigten Schulnetzpläne muss Planungssicherheit, mithin Bestandsschutz, gewährleistet sein.

Während die Ermittlung der Schulgrößen der Gesetzesbegründung entnommen werden kann und zumindest ansatzweise durch Anforderungen der Stundentafel erklärt wird, fehlt es bezüglich der Klassenmindest- und -höchstgrößen an jedweder Erklärung. Die Bemessung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere nicht pädagogisch begründet.

Betrachtet man Festlegungen anderer deutscher Länder (vgl. KMK. Vorgaben für die Klassenbildung, Stand August 2016, IVC DS 193-5(15)3) bewegen sich die vorgesehenen Mindestgrößen im oberen Bereich eines Deutschlandvergleiches.

Unabhängig von der Ermittlung der Größenwerte muss klargestellt werden, dass Mindest- und Höchstzahlen für Klassen lediglich für den Zeitpunkt der Einschulung an einer Schule einer Schulart gelten dürfen. Veränderungen im Laufe der Schullaufbahn dürfen grundsätzlich nicht zu einer Umschulung, insbesondere durch Zuweisung an eine andere Schule, führen. Das Herausreißen von Schülern aus dem Klassenverband und sozialen Umfeld gegen deren Willen stellt einen traumatischen Eingriff dar, der auf absolute Ausnahmefälle begrenzt bleiben muss. Hierzu können aber Sparmaßnahmen beim Lehrereinsatz nicht gezählt werden. Darüber hinaus müsste dann auch eine gesetzliche Regelung gefunden werden, welche Schüler denn mit solchen Zwangsmaßnahmen überzogen werden.

14.2.2 Grundschulen

Die Bestimmung der Mindestgröße nach der Größe der Stadt oder Gemeinde, in deren Gebiet sich die Schule befindet, kann nicht nachvollzogen werden.

Gemäß § 13 sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte Schulträger. Nur ausnahmsweise und unter Gewährleistung einer Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis können kreisangehörige Städte und Gemeinden Schulträger sein.

Insoweit weicht die Zuordnung von den allgemeinen Grundsätzen der Schulnetzplanung ab.

Dies kann bei einer entsprechend großen Landgemeinde mit mehr als 6.500 Einwohnern und einer sehr großen Fläche dazu führen, dass sehr weite Wege zurückzulegen sind oder ein unverhältnismäßig hoher Transportaufwand betrieben werden muss.

Des Weiteren beruht der Teiler auf dem aktuellen statistischen Verhältnis von Einwohnern und Grundschulern für den gesamten Freistaat. Keine Berücksichtigung findet die unterschiedliche demographische Verteilung.

So besteht ein stetiger Zuzug von jungen Menschen, i. d. R. Eltern von Grundschulern, in die Städte. Mithin hängt die Anzahl zu beschulender Kinder nicht direkt von der Einwohnerzahl ab, sondern wird wesentlich von der Demographie des Ortes oder der Region bestimmt. Gleiches trifft auf eine Unterscheidung in ländliche und städtische Region zu.

Es erscheint deshalb sachgerecht, von der Unterrichtsabsicherung auszugehen. Diese wird ausweislich der Gesetzesbegründung bei einer Schülerzahl von min. 80 angenommen.

Wie bereits ausgeführt, bewegt sich die Klassenmindestschülerzahl am oberen Ende des Deutschlandvergleiches. In Flächenstaaten beträgt sie 13 – 16 Schüler. In den Stadtstaaten Hamburg und Bremen hingegen 21 – 22.

14.2.3 Regelschulen

Es gilt auch hier das zu Grundschulen Gesagte entsprechend. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Übertrittsquote in die 10. Klasse nicht vorhersagen lässt und je nach Größe und Region sowie zeitlich großen Schwankungen unterliegen dürfte.

14.2.4 Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen

Die offen zu Tage tretende und in der Gesetzesbegründung ausdrückliche ausgewiesene Privilegierung der Gemeinschaftsschulen ist sachlich nicht gerechtfertigt und sozial ungerecht.

Die Bereitschaft, Gemeinschaftsschulen zu fördern, geht zu Lasten aller anderen Schularten und ist bei einem Spargesetz, wie vorgelegt, durch nichts zu rechtfertigen. Insbesondere die besondere Benachteiligung der Gymnasien führt zu einer Zunahme von sozialer Disparität. Sie wird letztlich dazu führen, dass die Anzahl staatlicher Gymnasien zurückgeht und nur noch wirtschaftlich leistungsfähige Familien ihren Kindern den Besuch eines Gymnasiums, dann in freier Trägerschaft, realisieren können.

Zuerst fällt auf, dass es an einer Regelung fehlt, die sich mit den Werten für den Primarbereich befasst. Somit gelten für Gemeinschaftsschulen mit Primarbereich keine zwingenden Vorgaben. Warum diese nicht gelten sollen, wird nicht begründet!

So sollen Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 5 – 10 zweizügig, wie eine Regelschule, geführt werden. Das Gymnasium im Vergleich dreizügig. Warum dies so ist, wird nicht begründet.

Die Schülermindestzahl für die Klassenstufen 5 – 10 beträgt analog den Regelschulen 22 und für das Gymnasium 24. Auch fehlt es an einer Erklärung.

Die Unterschiede sind noch weniger nachzuvollziehen, wenn man bedenkt, dass Gemeinschaftsschulen über einen besonderen Lehrplan mit entsprechender Stundentafel und die höchste Lehrerstundenzuweisung aller allgemeinen Schularten verfügen, mithin den besonderen Anforderungen an einen anspruchübergreifenden Unterricht bereits bisher ausreichend Rechnung getragen wird, es sich bereits jetzt um die Schulart handelt, die die meisten Ressourcen benötigt.

Vergleichbare Unterschiede zeigen sich bei den Schülerhöchstzahlen. In den Klassenstufen 5 – 10 beträgt diese an Gemeinschaftsschulen entsprechend den Regelschulen 28 hingegen an Gymnasien 30.

Lediglich während der Thüringer Oberstufe besteht eine Gleichstellung, vernachlässigt man die Verschiebung der Qualifikationsphase.

Womit sich die schlechteren Lernbedingungen für das Gymnasium mit 30 Schülern begründen, wird offengelassen und kann man somit nur mit dem politisch intendierten Privilegierungswillen erklären.

Eklatant wird die Ungleichbehandlung bei den Voraussetzungen zur Bildung der gymnasialen Oberstufe. Hier werden an Gemeinschaftsschulen 40 und an Gymnasien 60 Schüler während der Qualifikationsphase verlangt.

Während die Zahl 60, mithin 3 Klassen, am Gymnasium noch mit der Absicherung der vorgesehenen Kurse und des Wahlpflichtfachangebotes hergeleitet wird, lässt sich der geringere Wert der Gemeinschaftsschulen nicht erklären. Im Gegenteil wird vorsätzlich in Kauf genommen, dass den Schülern der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen das vorgesehene Angebot an Kursen mit grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau sowie an Wahlpflichtfächern nicht unterbreitet werden kann, diese Schüler mithin ein unzureichendes Angebot in der gymnasialen Oberstufe erhalten.

Begründet wird dies durch sachfremde, jedenfalls nicht pädagogische Erwägungen, dass Anreize für die Entwicklung reformpädagogischer Schulen geschaffen werden sollen. Wie bereits ausgeführt,

handelt es sich bei dem Begriff der Reformpädagogik um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der, wenn aus ihm Rechtsfolgen abgeleitet werden sollen, einer gesetzlichen Definition bedarf. Warum allerdings Reformpädagogik nur an Gemeinschaftsschulen und nicht auch an den anderen Schularten gefördert werden soll, erschließt sich nicht.

Die Ausführungen gelten gleichermaßen für Gesamtschulen, deren Benachteiligung ebenso unerklärlich wie inakzeptabel ist.

14.2.5 Raumgrößen

Insoweit die Gesetzesbegründung des Zahlenwerkes für sich in Anspruch nimmt, die baulichen Gegebenheiten berücksichtigt zu haben, da die Mehrzahl der Unterrichtsräume für eine Schülerzahl ausgelegt sei, so kommt darin eine Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten zum Ausdruck. Dies ist mitnichten so!

Erschwerend kommt hinzu, dass es keinerlei verbindliche Vorgaben für den Schulbau gibt. Insbesondere Raumindestgrößen und zusätzliche Räume aufgrund pädagogischer Konzepte (Selbst- und Gruppenarbeit) finden sich nur als Empfehlung und sind an den meisten, insbesondere weiterführenden Schulen nicht gegeben. Im Gegenteil - oft herrscht völliger Platzmangel, der zum Ausweichen in Sporthallen oder Speiseräume zwingt.

14.2.6 Berücksichtigung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Migrationshintergrund

Die vorgesehenen Anrechnungen können ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Warum die Anrechnung lediglich bezüglich der Mindestzahl, nicht jedoch bei der Höchstzahl der Schüler je Klasse erfolgen soll, bleibt schleierhaft. Aufgrund der auch durch den Gesetzentwurf anerkannten Mehrbelastungen und Raumbedarfe muss erst recht auch bei den Höchstzahlen eine Doppelzählung erfolgen.

Des Weiteren ist die Begrenzung der Berücksichtigung auf maximal zwei Doppelzählschüler nicht zu begründen. Es müssen alle Schüler mit diesen Förderbedarfen berücksichtigt werden. Eine Degression wie vorgesehen entspricht nicht den tatsächlichen Bedürfnissen. Vielmehr ist eine Progression angezeigt, d. h. mit zunehmender Förderzahl muss sich der Faktor sogar erhöhen.

Ebenso inakzeptabel ist die absolute Forderung nach Vorliegen eines sonderpädagogischen Gutachtens. Dies führt, sollte unserer o. g. Forderung nicht gefolgt werden, dazu, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen in der Grundschule keine Berücksichtigung finden können. Auch hier wird erneut deutlich, dass zukünftig Lernen-Kinder in Thüringen keine adäquate Förderung erhalten sollen. Auf die Gefahr, dass diese Kinder deshalb zukünftig dem Förderbedarf geistige Entwicklung zugeordnet werden, wurde bereit oben hingewiesen. Dies kann von uns Eltern nicht akzeptiert werden.

15. Schulwege/Schülerbeförderung

Es ist klarzustellen, dass die zeitlichen Vorgaben für die Schulwege nicht nur die reinen Fahrzeiten, sondern auch notwendige Wartezeiten umfassen.

§ 4 Abs. 4 Ziffer 1 des Schulfinanzierungsgesetzes ist dahingehend zu ändern, dass bis einschließlich Klassenstufe 4 die Notwendigkeit des Schülertransportes ab 1 km und bis einschließlich Klassenstufe 8 ab 2 km Entfernung zur Schule besteht.

Eine einfache Internetrecherche ergibt, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit Gehen bei Kindern bis ca. 14 Jahre bei ca. 2,5 km/h liegt. Bedenkt man noch das Gewicht der Schulranzen, dürfte sie eher darunter liegen. Bei Zugrundelegung der vorgesehenen max. Schulwegzeiten ergibt sich damit, dass Entfernungen über einen bzw. zwei Kilometer fußläufig nicht zurückgelegt werden können.

Des Weiteren wird die Einführung des freigestellten Schülertransportes für alle Schüler, einschließlich Auszubildenden und Schülern an beruflichen Gymnasien, gefordert.

Die bisherigen alleinigen Aktivitäten des Wirtschaftsministeriums zur Einführung eines Schüler- und Azubitickets belegen eindrucksvoll, dass das im Koalitionsvertrag gegebene Versprechen über die Wirtschaftsförderung nicht erfüllt werden kann.

16. Lehr- und Lernmittelfreiheit

Es wird die völlige Lehr- und Lernmittelfreiheit analog den verfassungsgemäßen Regelungen des Freistaates Sachsen gefordert. Gerade die zunehmende Digitalisierung erfordert immer höhere Investitionen in die Ausstattung der Schüler mit Lernmitteln durch Eltern und die Schule mit Lehrmitteln durch die Schulträger. Diese Kosten wirken sich neben anderen zunehmend auf die Schullaufbahnentscheidungen der Familien aus. Kinder besuchen weiterführende Schulen trotz Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nicht, da die Elternhäuser die notwendigen Kosten nicht tragen können.

Beispielhaft sei neben den Kosten für Bücher und Arbeitsmaterialien auf CAS, Rechner, PCs, Tablets oder elektromische Wörterbücher hingewiesen.

17. Unterricht in besonderen Fällen

Die vorgesehenen Regelungen sind unzureichend. Es ist eine Überarbeitung entsprechend der Vorschläge des Arbeitskreises von Lehrern an Krankenhäusern vorzunehmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Einbringung dieser Vorschläge im Landesschulbeirat verwiesen, die im Beisein von Frau StSekin Ohler vorgetragen wurden.

18. Übergangszeiträume

Die vorgesehenen Zeiträume zur Umsetzung insbesondere schulorganisatorischer Maßnahmen erscheinen in Anbetracht fehlender Grundvoraussetzungen und Ressourcen unrealistisch. Es wird die Vorlage eines nachvollziehbaren Umsetzungskonzeptes, einschließlich eines nachhaltigen Finanzierungskonzeptes für dringend erforderlich gehalten.

Roul Rommeiß
Gemeinsamer Landeselternsprecher